

18. Gesetz, betreffend einen Dritten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 48.
18. Gesetz, betreffend einen Ersten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 85.
21. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Verfügung zum Vollzug des Gesetzes vom 14. März 1914, betreffend den vorläufigen Schutz von Denkmälern im Eigentum bürgerlicher oder kirchlicher Gemeinden sowie öffentlicher Stiftungen (Reg. Bl. S. 45). 82.
23. Sämtliche Ministerien. Verfügung, betreffend die Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörden, denen über gelöschte Vermerke im Strafregister auf Erlauchen Auskunft zu erteilen ist. 40.
24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Zuteilung der Teilgemeinde Obermausen, Gesamtgemeinde Rosenbergl, Oberamts Eilmangen, zu der Teilgemeinde Rosenbergl. 81.
25. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Spanien und Portugal. 94.
28. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung. Bekanntmachung, betreffend die Stuttgarter Vorortstraßenbahnen. 93.
29. Gesetz, betreffend einen Vierten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 86.
29. Gesetz, betreffend einen Fünften Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 87.
31. Gesetz, betreffend öffentliche Wäspieler. 87.

#### April.

4. Königlich-Preussische Verordnung, betreffend die Zwangseinteilung für den viergleisigen Ausbau der Hauptbahnstrecke Unterärtsheim - Plochingen. 99.
4. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Verfügung, betreffend den Verkehr der Justizbehörden mit den Kaiserlich-Deutschen Missionen. 93.
6. Regierung für den Neckarreis. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Teilgemeinden Lauffen Stadt und Lauffen Dorf, Gesamtgemeinde Lauffen a. N., Oberamt Beigheim, zu einem Gesamtbezirk. 109.
9. Gesetz, betreffend einen Sechsten Nachtrag zu dem Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1913 bis 31. März 1915. 97.
9. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Mexiko, Mittelamerika und Westindien. 109.
14. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Hafen- und Zollhofsordnung für Friedrichshafen und Langenargen usw. 108.